

Sachverhalt:

**Essensversorgung und Neuregelungen in städtischen Kindertageseinrichtungen –
Zwischenbericht zur Umsetzung**

Der Jugendhilfeausschuss stimmte am 22. Dezember 2016 einstimmig der neuen **Essensversorgung in kommunalen Kindertageseinrichtungen** ab dem 1. September 2017 in drei Stufen zu. Die dafür notwendigen Anpassungen in den Satzungen erfolgte am 13.07.2017. Nach dem ersten Jahr Laufzeit legt die Verwaltung des Jugendamts einen Bericht zur Umsetzung und zu den Erfahrungen mit den Stufen 1 und 2 vor:

Aktuell nehmen 78 städtische Kindertageseinrichtungen mit rund 6.300 täglichen Essensportionen an der vom Jugendamt zentral organisierten Essensversorgung teil. Als Essenslieferanten wurden auf Basis von europaweiten Ausschreibungen zwei lokale Caterer ausgewählt, die Ausschreibung für die dritte Stufe befindet sich gerade in der finalen Vorbereitung. Die Auswertung der von den Einrichtungen erstellten Wochenberichte ergibt ein gutes Ergebnis: Durchschnittlich 95 Prozent der teilnehmenden Einrichtungen geben gute und mittlere Rückmeldungen zum Geschmack der Speisen ab, nur 5 Prozent sind unzufrieden. Auch der gelieferte Umfang wird von 84 Prozent als ausreichend benannt. Durch das seit September 2017 im Fachbereich installierte Qualitäts- und Beschwerdemanagement findet eine regelmäßige Überprüfung der vorgegebenen Standards statt, darüber hinaus ist die Stelle auch zentrale Ansprechperson für Beschwerden und Störungen aus den Einrichtungen sowie aus der Elternschaft. Die Anzahl der vom Essen befreiten Kinder aufgrund von Nahrungsunverträglichkeiten liegt aktuell bei 26 Kindern von 6.300 Kindern, darüber hinaus nutzen etwa 40 Familien von den etwa 2.900 Kindergartenkindern die Möglichkeit zur Abholung vor dem Mittagessen und damit grundsätzlich auf die Teilnahme am Essen.

Zur Unterstützung für die Bereitstellung des Mittagessens sind zwischenzeitlich 82 Hauswirtschaftskräfte im Einsatz, damit verfügen aktuell alle an der Essensversorgung teilnehmen Kindertageseinrichtungen über eine qualifizierte Hauswirtschaftskraft. Der überwiegende Teil der Hauswirtschaftskräfte wurde durch die NOA ausgebildet und dem Jugendamt in Form einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung gestellt. Erfreulicherweise konnten davon bereits 18 Personen, die sich gut bewährt haben, von der Stadt Nürnberg in feste Arbeitsverhältnisse übernommen werden, nach Ablauf der Arbeitnehmerüberlassung sollen sukzessive allen weiteren geeigneten Personen Stellen durch die Stadt Nürnberg angeboten werden.

Mit der Einführung der neuen Essensversorgung wurde die Bedeutung des gemeinschaftlichen Mittagessens nochmals betont und konkretisiert. Das pädagogische Konzept für die Essensversorgung wurde zwischenzeitlich von Fachkräften und Verantwortlichen des kommunalen Trägers schriftlich gefasst und dient den Einrichtungen als Rahmen für die Umsetzung der Essensversorgung vor Ort (siehe **Beilage 1.4**). Für die zukünftige Beteiligung der Fachkräfte am Mittagessen wurde ein Vorschlag ("pädagogischer Teller") erarbeitet, der eine regelmäßige und kostenfreie Teilnahme vorsieht.

Die Abrechnung der Essensversorgung findet seit Einführung der zentralen Essensversorgung analog der Besuchsgebühren statt, zusätzlich wurde zur Abrechnung der Gutscheine eine Schnittstelle direkt zwischen Jugendamt und dem Dienstleistungszentrum BuT entwickelt.

Der zweite Teil des Berichts gibt einen Überblick über weitere Neuerungen für städtische Kindertageseinrichtungen: Essen als Teil des pädagogischen Angebots, Kernzeiten in städtischen Einrichtungen, Eingewöhnung in Kinderkrippen und eine Auswertung der Regelungen zu den Öffnungs- und Schließzeiten.

Das im Herbst 2017 neu eingeführte **Verpflegungskonzept** sieht vor, dass alle zur Mittagessenszeit anwesenden Kinder auch mitessen. Ausnahmen zum Beispiel aufgrund von Nahrungsunverträglichkeiten sind möglich und werden auch gewährt, sofern der Essenslieferant ein entsprechendes Angebot vorhalten kann. Für Kindergartenkinder wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass Eltern ihre Kinder grundsätzlich vor dem Mittagessen abholen.

Die Erfahrungen der ersten und zweiten Stufe zeigen, dass die verbindliche Teilnahme beinahe mehrheitlich von den Familien akzeptiert wurde und weder als Problem noch als große Herausforderung wahrgenommen wird, da es ja bereits in sehr vielen Einrichtungen üblich war, dass die Kinder regelmäßig am Essen teilnehmen. Der wirklich große Unterschied zur früheren Vorgehensweise findet sich darin, dass jetzt kein kurzfristiges Abmelden vom Essen mehr möglich ist, z.B. aufgrund eines speziellen Gerichts auf dem Speiseplan. Alle Anfragen auf Befreiungen vom Essen wurden sachlich geprüft und bei berechtigtem Anlass auch zugelassen. Vereinzelt gab es kritische Rückmeldungen und Beschwerden von Eltern zur Qualität zur Konsistenz und Auswahl der Speisen, aber auch zur verpflichtenden Teilnahme vor Ort in den Einrichtungen, vier davon in schriftlicher Form an das Jugendamt.

Seit September 2017 gibt es für alle städtischen Kindertageseinrichtungen die **Kernzeitenregelung**. Bei den Kinderkrippen und Kindergärten hat diese Regelung kaum für Aufsehen gesorgt, da die Kernzeiten in den allermeisten Fällen deckungsgleich sind mit den üblichen und notwendigen Betreuungszeiten. Für die Hortbetreuung war es sicherlich eine größere Veränderung, da es in der Vergangenheit durchaus Standorte gab, wo ein sehr flexibles Abholen, ohne zu strikte Berücksichtigung bzw. Einhaltung der gebuchten Zeiten, praktiziert und auch zugelassen wurde. Bei der Einführung der Kernzeiten wurde daher den Familien von Schulkindern eine gewisse Flexibilität eingeräumt, indem die Familien die vier Tage mit einer Kernzeit von 13.15 bis 15.30 Uhr selbst festlegen dürfen. Damit wurde ein Rahmen geschaffen, der einerseits den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, aber auch familiäre Belange und Besonderheiten zulässt. Und es wurde auch festgelegt und auch den Eltern gegenüber kommuniziert, dass im Einzelfall (z.B. Kindergeburtstag, Familienfeier, Schulaufführung) Abweichungen von dieser Regelung möglich gemacht werden können. Regelmäßige Schulveranstaltungen bzw. der Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung können auch innerhalb der Kernzeit stattfinden.

Gerade im ersten Jahr der Einführung hat sich gezeigt, dass es einzelne Familien gab, denen diese Regelung grundsätzlich zu eng war, weil beispielsweise mehrere externe Angebote am Nachmittag wahrgenommen werden sollten, mit einem Beginn innerhalb der Kernzeiten. Zum Teil konnten Lösungen mit den Familien abgestimmt werden, in Einzelfällen aber auch nicht. Dies hatte dann zur Folge, dass die Eltern den Platz kündigten oder auf ein Hortangebot für ihr Kind verzichteten. Mit der Einführung im Jahr 2017 gingen im Jugendamt vier Elternbeschwerden dazu ein, im Jahr 2018 waren es zwei Beschwerden. Aus Sicht der Einrichtungen hat diese Kernzeitenregelung die gewünschten Effekte gebracht: unter anderem weniger Störungen durch frühzeitiges Abholen und mehr Stabilität bei den Buchungszeiten. Auf der anderen Seite ist es aber in bestimmten Stadtteilen eine Herausforderung für die Kita-Leitungen, gerade bei 3. und 4.-Klässlern, die Eltern zur Einhaltung der Mindestbuchungszeiten unter Berücksichtigung der Kernzeiten zu bringen.

Erstmals wurde für das Kita-Jahr 2017/2018 auch die Möglichkeit in der Satzung geöffnet, bei einer **Eingewöhnung** ab Mitte des Monats nur einen halben Beitrag leisten zu müssen. Von dieser Möglichkeit profitierten 69 Familien, dies entspricht etwa einem Drittel der neu aufgenommenen Kinder. Gerade die elternbegleitende und zeitlich gestaffelte Eingewöhnung spielt für das gute Ankommen der Kinder und deren Familien eine herausragende Rolle. Die städtischen Kinderkrippen haben in den vergangenen Jahren ein eigenes Eingewöhnungskonzept erarbeitet und dazu auch eine Elternbroschüre (**Beilage 1.5**) erstellt.

Für die städtischen Einrichtungen finden sich zu den **Öffnungs- und Schließzeiten** Vorgaben und Regelungen in der Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS: Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder sind montags bis freitags in der Regel bis zu zehn Stunden und insgesamt wöchentlich bis zu 50 Stunden geöffnet. Ausnahmen hiervon finden sich nur bei eingruppigen Einrichtungen, beispielsweise endet die Betreuung am Freitag bereits um 15 Uhr. Die Kinderhorte sind während der Schulzeit in der Regel von Montag bis Freitag maximal 40 Stunden wöchentlich geöffnet, die Zeit von 8 bis 11 Uhr ist geschlossen. Viele Horte öffnen bereits um 6.30 Uhr, spätestens aber um 7 Uhr, die tägliche Öffnungszeit liegt bei 17 bzw. 17.30 Uhr. Anpassungen der Öffnungszeiten müssen mit dem Elternbeirat abgestimmt werden und sich nach dem mehrheitlichen Bedarf der Familien richten. Faktisch findet aber kaum eine Anpassung statt, da die Betreuungsbedarfe relativ stabil sind.

Hinsichtlich der Schließzeiten orientieren sich die städtischen Kindertageseinrichtungen an den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben: Die Schließungszeit darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, hinzukommen können bis zu fünf zusätzliche Schließtage für gemeinschaftliche Fortbildungstage. Die durchschnittliche Anzahl der Schließzeit lag im Jahr 2017 bei städtischen Einrichtungen bei 25 Tagen.

In der Regel werden die Schließzeiten für ein Kita-Jahr spätestens im Oktober der Gesamtelternschaft veröffentlicht, nach Abstimmung mit dem Elternbeirat und in Absprache mit den umliegenden städtischen Einrichtungen. Das Jugendamt hat für seine Kindertageseinrichtungen vorgegeben, dass die Sommerschließung mindestens zwei Wochen zu erfolgen hat. Um aber etwaige Notbetreuung gewährleisten zu können, muss in jeder Region mindestens eine Einrichtung geöffnet haben. Die tatsächliche Anzahl der jährlichen Schließzeiten variiert, sowohl zwischen den Einrichtungen wie auch zwischen den Jahren. Insbesondere kleinere Einrichtungen benötigen oftmals mehr Schließtage, um möglichst viele Urlaubstage in besuchsschwächeren Zeiten abdecken zu können, während größere Häuser für Kinder vermehrt versetzte Schließzeiten für die unterschiedlichen Einrichtungsarten anbieten, so dass fast durchgängig die Einrichtung geöffnet bleibt.